1 Lieferung

- 1.1 entfällt
- 1.2 Die Kontrolle der Ware bei Anlieferung erfolgt durch den durch die jeweiligen Leistungsempfänger .
- 1.3 Der Transport der angebotenen Produkte zur Verwendungsstelle und eventuelle Montageleistungen wird/ werden kostenlos durch den Auftragnehmer durchgeführt.

Vergabe-Nr.: _2025-4012-00034

- 1.4 Transportwege beim Auftraggeber werden durch den Auftragnehmer geprüft. Spätere Nachforderungen wegen Behinderung beim Transport sind ausgeschlossen.
- 1.5 Die bei der Lieferung anfallenden Verpackungsmaterialien werden durch den Auftragnehmer kostenlos entsorgt.
- 1.6 entfällt
- 1.7 Aus dem Angebot ergibt sich keine Abnahmeverpflichtung über eine bestimmte Menge für den Auftraggeber.

2 Leistungsort / Verwendungsstelle

verschiedene Schulen der Landeshauptstadt Dresden

3 Leistungstermine

3.1	Montagefreiheit	entfällt
-----	-----------------	----------

3.2 Demontagefreiheit entfällt

3.3 Anlieferung entfällt

3.4 Betriebsbereitschaft Hardware entfällt

3.5 Funktionsfähigkeit Software entfällt

3.6 Übergabe/Abnahme entfällt

3.7 Leistungszeitraum von 01.11.2025 bis 31.10.2029

3.8 Vertragslaufzeit Leistungszeitraum vom 01.11.2025-31.10.2027. Der Vertrag verlängert sich automatisch

um 2 Jahren, wenn er nicht 6 Monate vor Ablauf gekündigt wird.

Er endet spätestens am 31.10.2029

3.9 Probezeit entfällt

4 Übergabe / Abnahme (§ 13)

Die Übergabe / Abnahme der Produkte / Leistungen erfolgt zwischen dem Auftraggeber und Auftragnehmer schriftlich mit Übergabeprotokoll.

Besondere Vertragsbedingungen der Landeshauptstadt Dresden

Die §§ beziehen sich auf die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B)

5 Rechnungslegung / Zahlungsfrist (§ 15 und 1	5	Rechnungslegung	/ Zahlungsfrist (§	15 und 1
---	---	-----------------	--------------------	----------

Alle Rechnungen sind bei(m) Die Rechnungslegung erfolgt direkt an den jeweiligen Leistungsempfänger in 1-facher Ausfertigung einzureichen.

Vergabe-Nr.: _2025-4012-00034

- 5.1 Die Rechnungslegung erfolgt nach Übergabe / Abnahme entsprechend Pkt. 4
- 5.2 Die Zahlungsfrist beginnt frühestens mit Rechnungseingang.

6 Mängelansprüche

- 6.1 Die Frist der Mängelansprüche beginnt am Tag der Übergabe / Abnahme der Produkte / Leistung nach Ziffer 4.
- 6.2 Für Mängelansprüche gelten die gesetzlichen Regelungen und Fristen.

7 Ersatzteile / Nachlieferung

Der Auftragnehmer gewährt für die gelieferten Produkte eine Nachlieferungsgarantie von 4 Jahre Jahren. Der Auftragnehmer gewährt für Ersatzteile eine Nachliefergarantie von - Jahren.

8 Vertragsstrafe bei Überschreitung von Ausführungsfristen (§ 11)

Der Auftragnehmer hat Vertragsstrafe für Verzug zu zahlen.

Die Vertragsstrafe wird für jede vollendete Woche in Höhe von 50 % des Teils der Leistung bemessen, der nicht genutzt werden kann. Sie beträgt jedoch maximal 8 % der Auftragssumme. Dabei ist bei der Berechnung der Vertragsstrafe für einzelne Tage von Werktagen auszugehen. Jeder Werktag einer angefangenen Woche wird als ein Sechstel des Wochenwertes berechnet.

9 Sicherheitsleistung (§ 18)

Stellung der Sicherheit

Auf die Stellung von Sicherheitsleistungen wird verzichtet.

Die §§ beziehen sich auf die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B)

10 Weitere Besondere Vertragsbedingungen

Anlage 10 der Besonderen Vertragsbedingungen beachten ----- Ende der Weiteren Besonderen Vertragsbedingungen -----